

Corporate Social Responsibility

Corporate Social Responsibility (CSR) ist nicht nur gute (Corporate Governance), sondern verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie ist der fakultative Beitrag der Privatwirtschaft an eine nachhaltige soziale, ökologische und ökonomische Entwicklung unter Berücksichtigung der Stakeholderinteressen und damit die freiwillige, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung. Soweit der Versuch einer Definition. Oder mit anderen Worten: Corporate Social Responsibility ist die soziale Verantwortung von Unternehmen und verlangt von ihnen, dass sie sich „anständig benehmen“.

In diesem Zusammenhang hat beispielsweise die OECD „Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext“ (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) herausgegeben und die Internationale Organisation für Normung einen „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen“ (ISO 26000). Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO oder die deutsche Bundesregierung befassen sich mit CSR.

So wichtig und richtig verantwortungsvolles Handeln ist, so selbstverständlich sollte es meines Erachtens sein, und so bedenklich erscheint mir die offenbare Notwendigkeit einer Normierung und Regulierung des gesunden Menschenverstands. Anlässlich des VR-Zirkels Mittelland von vor einem Jahr zum Thema „Regulierungswut – VR in der Pflicht, Vertrauen zurückgewinnen“ waren den Teilnehmern drei Punkte besonders wichtig: Augenmass (von Unternehmern, Managern, Angestellten, Politik und Verwaltung), Mut (sich zu positionieren, nein zu sagen, den eigenen Weg zu gehen, dem Nachbarn sein schädliches Verhalten vorzuhalten) und Führungsverantwortung (Bereitschaft, die entsprechende Verantwortung zu übernehmen und Vorbild zu sein).

Überschattet von prominenten und gewichtigen Negativbeispielen geht zu oft vergessen, dass die meisten Unternehmen Ihre soziale Verantwortung durchaus wahrnehmen, ohne darum viel Aufhebens zu machen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen 2015 für Ihre VR-Tätigkeit, ihre Führungsverantwortung und die soziale Verantwortung Ihres Unternehmens Augenmass, Mut und gesunden Menschenverstand. Das sivg unterstützt Sie gerne dabei. Wir werden uns weiterhin für die freiwillige Umsetzung der Unternehmensverantwortung stark machen (Stichwort Aktienrechtsreform) und appellieren dabei auch an jeden Einzelnen.

Inhalt

Themen

- Corporate Social Responsibility
- VR und Strafrecht
- Revidierter Swiss Code
- Bonussteuer und Frauenquote
- Französisches Handbuch für den Verwaltungsrat
- Agenda sivg

Verantwortlichkeit

VR und Strafrecht

Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats ist in erster Linie eine aktienrechtliche. Allerdings können die VR-Mitglieder auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, indem sie selbst straffällig werden, aufgrund ihrer Organstellung oder wegen einer strafrechtlichen Garantenhaftung. Als Haftungsprävention hilft in erster Linie das rechtzeitige Erkennen von Risiken und deren Vermeidung.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des VR kommen grundsätzlich sämtliche Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), des Nebenstrafrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts. Praktisch relevant sind insbesondere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (z.B. fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Gefährdung des Lebens), Vermögensdelikte (z.B. Veruntreuung, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung), Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte (z.B. betrügerischer Konkurs, Gläubigerschädigung, Unterlassung der Buchführung) oder Urkundenfälschung (vor allem im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Erstellung der Jahresrechnung). Aus dem Nebenstrafrecht ist vor allem an Bestimmungen aus den Bereichen Umweltschutz, Produktesicherheit, Wettbewerbsrecht, Baurecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Banken- und Börsenrecht zu denken.

Folgende drei Grundkonstellationen sind denkbar:

1. Unabhängige strafrechtliche Verantwortlichkeit. Jedes VR-Mitglied ist für sich selbst strafrechtlich verantwortlich. Übt es eine Straftat aus oder beteiligt sich an einer solchen, so ist es, sind die objektiven und subjektiven Strafbestandsmerkmale in der eigenen Person erfüllt, ohne weiteres strafbar.
Bsp: Wer als VR-Mitglied Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, zu deren Wahrung er verpflichtet ist, verrät, macht sich nach Art. 162 StGB strafbar.
2. Strafrechtliche Organhaftung. Bei sog. Sonderdelikten, bei denen die strafbegründende oder –erhöhende Sonderpflicht oder Tätereigenschaft nur bei der Gesellschaft gegeben ist, kann diese dem Verwaltungsrat zugerechnet und dieser damit strafbar werden (Art. 29 StGB). Relevant ist die strafrechtliche Organhaftung namentlich bei vermögensrechtlichen Sonderdelikten (z.B. Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Missbrauch von Lohnabzügen sowie Betreibungs- und Konkursdelikte).
Bsp: Als berufsmässige Vermögensverwalter gelten auch die Organe und die Angestellten einer Gesell-

schaft, deren Zweck die Vermögensverwaltung ist. Damit machen sich diese Personen gegebenenfalls nicht der einfachen, sondern der qualifizierten Veruntreuung mit einem höheren Strafrahmen schuldig (BGer. 6B_446/2011).

3. Strafrechtliche Garantenhaftung. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des VR-Mitglieds kann sich unter Umständen auch aus seiner Garantenstellung ergeben, wenn es pflichtwidrig erforderliche Massnahmen nicht ergriffen hat (strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung). Einem VR-Mitglied kommt nicht allein aufgrund seiner Organstellung eine Garantenstellung zu. Entscheidend ist seine tatsächliche Position im Unternehmen. Nur ein VR-Mitglied, das eine entsprechende Kontrollfunktion und -pflicht hat, kann sich auf diese Weise strafbar machen.

Bsp: Verurteilung eines VR-Mitglieds wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung, weil eine abschüssige Zufahrt des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Gebäudes durch eine 30 cm hohe Mauer nicht genügend gesichert war und eine Kundin dadurch rund zwei Meter in die Tiefe stürzte (BGer. 6S.87/2003).

Die strafrechtliche Haftungsprävention konzentriert sich auf das rechtzeitige Erkennen von Risiken und Gefahren sowie deren Vermeidung oder Minimierung. Folgende Punkte helfen dabei: Einhalten der gesetzlichen und statutarischen Pflichten, regelmässige Analyse und Identifikation der Risiken, Sicherstellung ausreichender organisatorischer Massnahmen (Organisationsreglement, dokumentierte Zuordnung von Verantwortungen), sofortiges Einschreiten und Ergreifen von Massnahmen bei Bekanntwerden von Sicherheitsrisiken (für Mitarbeiter, Kunden, Dritte), keine Erstellung und Verbuchung nicht wahrheitsgetreuer Rechnungen oder Verträge (Urkundenfälschung), Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung in Bezug auf die delegierten Aufgaben.

Corporate Governance

Revidierter Swiss Code

Seit über zehn Jahren dient der "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" von economiesuisse Schweizer Unternehmen als Corporate Governance Leitlinie. 2007 wurde er durch einen Anhang 1 (Empfehlungen zu Entschädigungen) ergänzt und nun überarbeitet und dem politisch, rechtlich und ökonomisch veränderten Umfeld angepasst. Nach einer öffentlichen Konsultation im Sommer 2014, an der sich auch das sivg beteiligte, wurde der revidierte Swiss Code Ende September 2014 publiziert.

Die wesentlichen Revisionsthemen waren Fragen zum shareholder value und den stakeholder interests sowie zur Corporate Social Responsibility, Aktionärsrechte und -pflichten („one share one vote“), die Funktion institutioneller Investoren und die Rolle von proxy advisors, Kompetenzen und Abläufe rund um die GV, Zusammensetzung, Struktur und Effektivität des VR (inkl. Unabhängigkeit, Diversity und Frauenquote), Risikomanagement und Compliance, Vergütungen und schliesslich die Einführung des Prinzips „comply or explain“.

Der revidierte Swiss Code definiert Corporate Governance als Leitidee wie folgt: „Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.“ Zudem erklärt er, dass dem Verwaltungsrat weibliche und männliche Mitglieder angehören sollen, und dass eine angemessene Diversität der Mitglieder sichergestellt werden soll (Ziff. 12). Auf die Empfehlung einer Frauenquote verzichtet der Swiss Code. Geregelt werden auch der Umgang mit Risiken und Compliance sowie das interne Kontrollsystem. Danach sorgt der Verwaltungsrat „für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken“ (Ziff. 20). Zudem trifft der Verwaltungsrat „Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance)“ (Ziff.21). Bei alledem bleibt der Swiss Code flexibel. Er ermöglicht und empfiehlt Anpassungen an die konkrete Aktionärsstruktur, Grösse und Verhältnisse des Unternehmens (Ziff. 27). Der revidierte Swiss Code führt jedoch für börsenkotierte Gesellschaften den Grundsatz „comply oder explain“ ein, wonach Unternehmen bei Abweichungen erklären sollen, inwiefern sie von den Empfehlungen des Swiss Codes abweichen.

Zur Zeit überarbeitet auch die OECD ihre Prinzipien für Corporate Governance. Die geplanten Anpassungen führen voraussichtlich zu keinem Handlungsbedarf in der Schweiz. Sowohl das Schweizer Aktienrecht als auch der Swiss Code entsprechen den neuen Anforderungen bereits. Insbesondere will auch die OECD den Grundsatz „one share, one vote“ nicht vorschreiben und auf eine Empfehlung von Frauenquoten verzichten.

Aktienrechtsrevision

Bonussteuer und Frauenquote

Der Bundesrat wird sich noch in diesem Jahr mit der teilweise ins Stocken geratenen Aktienrechtsrevision befassen. Bundesrätin Simonetta Sommaruga plant dabei auch neue Themen einzubringen. So will sie beispielsweise eine verbindliche Frauenquote von mindestens 30 Prozent für grössere börsenkotierte Gesellschaften, Erleichterungen für Aktionärsklagen sowie mehr Transparenz im Rohstoffsektor. Zudem beabsichtigt die Justizministerin, die vom Parlament 2012 abgelehnte Bonussteuer wieder aufzunehmen, so dass sämtliche Aktiengesellschaften Vergütungen über drei Millionen (nicht nur Boni) nicht mehr als Aufwand abziehen könnten. Ferner wird die Umsetzung der Minder-Initiative auf Gesetzesstufe in die Aktienrechtsrevision einfließen.

sivg

Französisches Handbuch für den Verwaltungsrat

Das Handbuch für den Verwaltungsrat, das vorerst nur in Deutsch erhältlich war, erscheint Anfang 2015 auch in französischer Sprache.

Das Handbuch begleitet Verwaltungsräte von der Übernahme bis zur Beendigung des Mandats mit Fragen und Antworten, die in KMU-Verwaltungsräten praxisrelevant sind. Es informiert über Rechte, Pflichten und Handlungsbereiche des Verwaltungsrats und soll zur Übernahme eines solchen Mandats ermuntern. Der Ratgeber richtet sich in erster Linie an Praktiker aus dem KMU-Umfeld.

Wie die deutsche wird auch die französische Ausgabe im Buchhandel als Printversion und als e-book erhältlich sein. Die französischsprachigen sivg-Mitglieder erhalten den Guide de l'administrateur kostenlos per Post zugestellt. Deutschsprachige Mitglieder, die ein französisches Exemplar wünschen, melden sich bitte bei der sivg-Geschäftsstelle in Bern (sekretariat@sivg.ch.).

An der sivg-Veranstaltung vom 19. Januar 2015 im Au Premier in Zürich stellt economiesuisse ihren neuen Swiss Code vor. (www.sivg.ch – **Veranstaltungen**).



Agenda sivg

Centre Patronal, Paudex
15. Januar 2015

**La gouvernance d'une fondation
de prévoyance**

Wolfgang Martz, Président de la Caisse de Pensions
de l'Etat de Vaud

Au Premier, Zürich
19. Januar 2015

Der neue Swiss Code of Best Practice

Erich Herzog, stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches
economiesuisse

swissporarena, Luzern
10. März 2015

Corporate Governance beim FC Luzern

Ruedi Stäger, CEO / VRP FC Luzern

Au Premier, Zürich
16. März 2015

Wie werde ich VR?

Guido Schilling, Managing Partner guido schilling ag

**vatter Business Center,
Bern**

14. April 2015

**VR-Zirkel Mittelland – VR
und Governance in Genossenschaften**

Peter Kofmel, Präsident sivg

Centre Patronal, Paudex
30. April 2015

La gestion de crise

Jean Studer, Président du Conseil de Banque
de la Banque nationale suisse

Den Veranstaltungskalender 2015 (inklusive Online-Anmeldemöglichkeit) finden Sie auf unserer Website
unter www.sivg.ch – **Veranstaltungen**.

sivg point Impressum:

sivg

Schweizerisches Institut für
Verwaltungsrate
Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
sekretariat@sivg.ch

Verantwortliche Redaktorin:

Stefanie Meier-Gubser,
Geschäftsführerin sivg

Layout:

Silversign GmbH, Bern

Druck:

Jost Druck AG, Hünibach

sivg point erscheint

4x jährlich

Auflage:

650 Ex d

Information:

www.sivg.ch

Hauptpartner:



Medienpartner:

